

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);
Anordnung nach § 9 Abs. 2 Nr. 5 der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmen-
verordnung (12.BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr.171, BayRS 2126-1-16-G), welche
zuletzt durch Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 351) geändert worden ist**

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund § 9 Abs. 2 Nr. 5 12.BayIfSMV die nachfolgende

Allgemeinverfügung:

- I. Die Testung der Beschäftigten auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 an mindestens zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in denen die Beschäftigten zum Dienst eingeteilt sind, wird folgenden Einrichtungen angeordnet:
 - a. vollstationäre Einrichtungen der Pflege gem. § 71 Abs. 2 SGB IX
 - b. Einrichtungen für Menschen mit Behinderung im Sinne des § 2 Abs. 1 SGB IX, in denen Leistungen der Eingliederungshilfe über Tag und Nacht erbracht werden
 - c. Altenheime und Seniorenresidenzen

Die erforderlichen Testungen sollen von den Einrichtungen organisiert werden.

- II. Geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 1 a Abs. 1 der 12. BayIfSMV sind von der Vorlage eines negativen Testergebnisses nach Ziffer I. befreit.
- III. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar und tritt am 24.05.2021 in Kraft.

Kaufbeuren, 22.05.2021

Stadt KAUFBEUREN

Stefan Bosse

Oberbürgermeister

Hinweise:

- Die Anfechtung dieser Allgemeinverfügung hat gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung.
- Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung kann mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Rathaus der Stadt Kaufbeuren (Zimmer 19 A) während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Terminvereinbarung (08341/437-308) eingesehen werden.